



ELTERN MITWIRKUNG


«Die Erziehung
der Kinder ist mir sehr
wichtig, sie geht uns
alle etwas an.»

«Ich engagiere
mich für das gegenseitige
Vertrauen von Schule
und Eltern.»



Schule dietlikon

Grundsatz	4
Formen der Zusammenarbeit	4
Zweck	5
Mitwirkungsmöglichkeiten	5
Folgende Bereiche sind gemäss Volksschulgesetz §55 ausgeschlossen	6
Grenzen	6
Zusammensetzung des Elternrats (ER)	6
Wahlen	7
Konstituierung und Zusammenarbeit	7
Pflichtenheft für Klassenvertreter	8
Konfliktlösemodell	9
Infrastruktur und Finanzen	10
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	10
Allgemeine Bestimmungen	11
Inkraftsetzung	11



Ziel dieses Reglements ist es, allen Beteiligten aufzuzeigen, wie Elternmitwirkung an der Schule Dietlikon aufgebaut ist und wozu sie dient. So können sich alle dort engagieren, wo ihre Mitwirkung den grössten Erfolg und Gewinn bringt, zum Wohle der Schule und der Kinder, die darin ausgebildet werden.



1. Grundsatz

- 1.1. In diesem Reglement definiert die Schulpflege die Form der Elternmitwirkung.
- 1.2. Die Elternmitwirkung ist ein Organ der Schulgemeinde Dietlikon.
- 1.3. Rechte und Pflichten der Eltern sowie der SchülerInnen in der Schule sind im Volksschulgesetz des Kantons Zürich Art. 50 – 57 festgeschrieben.
- 1.4. Das Volksschulgesetz Art. 55 gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern.
- 1.5. Die Themen und Inhalte wurden aus der Handreichung der Bildungsdirektion entnommen.
- 1.6. Die Elternmitwirkung ist konfessionell und politisch neutral und nimmt auf Fremdsprachige Rücksicht.
- 1.7. Die Gremien der Elternmitwirkung arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

2. Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit beinhaltet Informationsaustausch, gemeinsame Planung von Aktivitäten und Organisation von Elternweiterbildungen.

Konkret auf 2 Ebenen:

- 2.1. Klassen-Ebene: mittels einer Klassenvertretung und einer Freiwilligenliste
- 2.2. Schul- und Gemeindeebene: es existiert in jeder Schuleinheit ein Elternratsgremium.

3. Zweck

- 3.1. Das Wohl der Kinder steht bei allen Aktivitäten im Vordergrund.
- 3.2. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen, Schülern und der Schulpflege weiteraufbauen, fördern und stärken.
- 3.3. Es soll ein Erfahrungsaustausch in Erziehungsfragen ermöglicht werden.

4. Mitwirkungsmöglichkeiten

- 4.1. Mithilfe bei Klassenelternabenden
- 4.2. Vernehmlassungspartner zu ausgewählten Fragen
- 4.3. Veranstaltung von Weiterbildungsabenden zu Themen wie Erziehungsfragen, Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Medien, Grenzen setzen, Gewalt usw.
- 4.4. Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- 4.5. Schulanlässe (Projektwoche, Sporttag, Schulfest, Schweiz. Erzählnacht, «Eltern machen Schule» usw.)
- 4.6. Berufswahl (Sekundarstufe I)
- 4.7. Fördern der Geselligkeit unter Eltern und Lehrpersonen
- 4.8. Beitragen zum kulturellen Leben der Schule

5. Folgende Bereiche sind gemäss Volksschulgesetz §55 ausgeschlossen

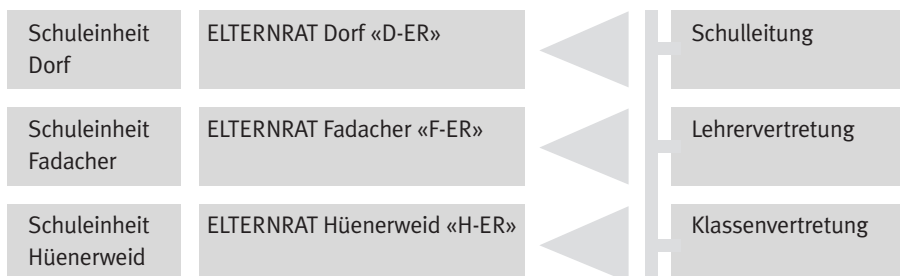
- 5.1. Mitspracherecht in Personalangelegenheiten
- 5.2. Einflussnahme auf die Unterrichtsgestaltung und Einsatz der pädagogisch-didaktischen Methoden
- 5.3. Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- 5.4. Stundenpläne
- 5.5. Klassen- und Gruppenzuteilung
- 5.6. Einflussnahme auf die Befugnisse der schulischen Organe
- 5.7. Aufsichtsfunktion sowie Beurteilung der Lehrpersonen

6. Grenzen

- 6.1. Der Elternrat ist keine Unterorganisation zur Schulbehörde.

7. Zusammensetzung des Elternrats (ER)

- 7.1. In jeder Schuleinheit besteht ein Elternrat aus einer Vertretung pro Klasse, der Schulleitung und einer Lehrervertretung.
- 7.2. Die Zusammensetzung des Elternrats ist grundsätzlich Sache der Eltern. Die Zusammensetzung soll möglichst repräsentativ, auch unter Einbezug von fremdsprachigen Eltern, sein.
- 7.3. Elternrat kann nur werden, wer mindestens 1 Kind in der jeweiligen Schuleinheit hat.
- 7.4. Der Einsitz im Elternrat endet beim Ausscheiden des Kindes aus der Schuleinheit.

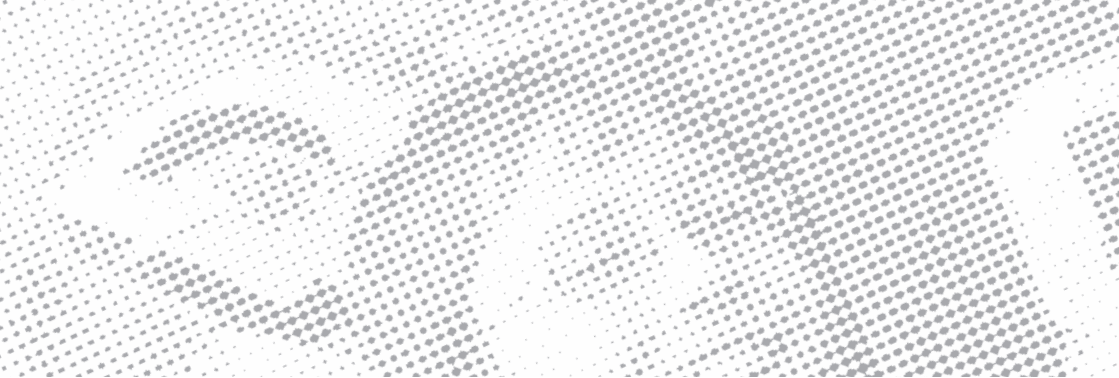


8. Wahlen

- 8.1. Die Elternratsmitglieder werden im 1. Schulquartal an einem Elternabend innerhalb des Klassenverbandes mittels einfachem Mehrheitsbeschluss durch die anwesenden Eltern für die Dauer einer Schulstufe gewählt (es gilt 1 Stimme pro SchülerIn).
- 8.2. Ein Elternabend kann nur nach Absprache und im Einverständnis mit der Lehrperson durchgeführt werden.
- 8.3. Ersatzwahlen (z.B. Rücktritt, Wegzug): Bei einem Austritt soll die betroffene Elternvertretung um die Nachfolge besorgt sein.
- 8.4. Sollte sich niemand für das Amt zur Verfügung stellen, wird diese Klasse für ein Schuljahr nicht vertreten sein.
- 8.5. Wenn Elternratsmitglieder nicht im Interesse der Klasseneltern handeln, kann an einem Elternabend von der anwesenden Mehrheit der Klasseneltern kurzfristig eine Neuwahl verlangt werden.
- 8.6. Auf Klassenebene treffen sich Lehrperson und Elternratsmitglieder bei Bedarf.
- 8.7. Eine Doppelfunktion von Behördenmitgliedern oder Lehrpersonen ist nicht zulässig.

9. Konstituierung und Zusammenarbeit

- 9.1. Der Elternrat konstituiert sich selbstständig.
- 9.2. Er wählt aus seinen Mitgliedern einen 3-köpfigen Vorstand, bestehend aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und zwei Mitgliedern.
- 9.3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Traktandenlistenstellung
 - Sitzungsleitung
 - Protokollführung
 - Kassier bei Bedarf
 - Führen der Helferliste
 - Weitere Aufgaben können den Mitgliedern des Elternrates delegiert werden.
- 9.4. Er trifft sich nach Bedarf, zwei bis drei Mal im Jahr.
- 9.5. Jedes Mitglied innerhalb des Elternrates hat eine Stimme. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Möglichkeit des Stichentscheides.

- 
- 9.6. Die Klassenlehrperson legt am ersten Elternabend eine Freiwilligenliste an, mit den Namen der Eltern, die sich zur Unterstützung der Lehrperson und des Elternrates zur Verfügung stellen. Diese Liste wird der Elternratsvertretung weitergeleitet.
 - 9.7. Vor der Sitzung holt die Lehrerververtretung die Themen der übrigen Lehrpersonen zu Händen des Elternrates ein.
 - 9.8. In begründeten Fällen hat die Schulleitung ein Vetorecht, die Lehrerververtretung nimmt an der Sitzung ohne Stimmrecht, jedoch mit beratender Funktion teil.

10. Pflichtenheft für Klassenvertreter

- 10.1. Pro Klasse werden zwei Elternratsmitglieder gewählt.
- 10.2. Pro Kindergartenklasse wird je ein Elternratsmitglied vom ersten und zweiten Kindergartenjahr gewählt.
- 10.3. Ein Elternratsmitglied nimmt regelmässig an den Sitzungen des Elternrates der Schuleinheit teil. Im Krankheitsfall übernimmt die Stellvertretung seine Aufgabe.
- 10.4. Jedes gewählte Elternratsmitglied verfolgt die Anliegen der gesamten Elternschaft der Klasse und unterstützt keine Einzelanliegen und Einzelinteressen von Eltern.
- 10.5. Die Elternratsmitglieder weisen bei Konfliktsituationen auf das Konfliktlösemodell der Schule Dietlikon und auf den Instanzenweg hin.
- 10.6. Die Elternratsmitglieder unterstützen die Lehrperson bei Projekten und Anlässen der Klasse und/oder der Schule. Sie suchen dazu die Mithilfe der Klasseneltern bei klasseninternen und schulinternen Vorhaben und Anlässen. Sie sammeln die Ressourcen der Klasseneltern in geeigneter Form.

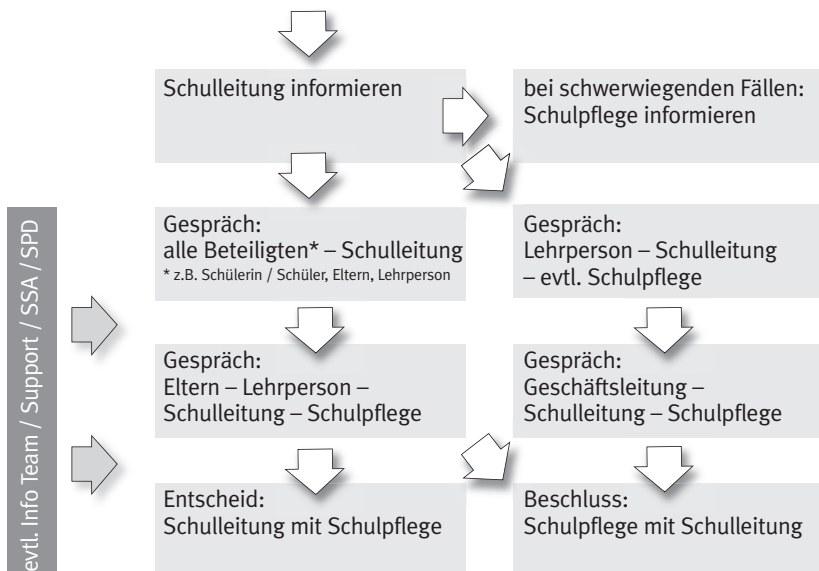
Konfliktlösemodell

Eltern / Elternrat / Schüler und
Schülerinnen / Lehrperson /
Schulleitung / SSA / SPD

Beobachtungen
Schulpflegemitglied

Der erste Schritt des Konfliktlösemodells ist in jedem Fall das Gespräch der Direktbetroffenen. Hat dieses Gespräch nicht stattgefunden bzw. wurde dieses Gespräch nicht versucht, werden von Aussenstehenden keine Schritte unternommen.

Falls Problem nicht gelöst



11. Infrastruktur und Finanzen

- 11.1. Büromaterial kann via Schulleitung bezogen werden.
- 11.2. Für spezielle Ausgaben hat der Elternrat das Antragsrecht bei der Schulpflege.
- 11.3. Die Schule Dietlikon stellt dem Elternrat Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- 11.4. Das Budget der Schule sieht pro Kalenderjahr CHF 1'000.00 pro Schuleinheit für Aktivitäten und Weiterbildungen in erzieherischen Belangen vor.
- 11.5. Über die Verwendung des Budgets entscheidet der Elternrat mit einem Beschlussprotokoll.

12. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- 12.1. Der Elternrat ist ermächtigt, im Namen der Elternmitwirkung Informationen an die Öffentlichkeit zu tragen. Diese müssen jedoch zuvor mit der Schulleitung abgesprochen werden. Der Auftritt erfolgt mit dem Elternmitwirkungs-Logo der Schule Dietlikon.
- 12.2. Die Schulleitung hat das Recht, nach Rücksprache Informationen mit dem Vetorecht zu stoppen.
- 12.3. Der Elternrat sorgt für regelmässigen Informationsaustausch. Er kann dazu die Verteilung über die KlassenlehrerInnen via Schulleitung nutzen.
- 12.4. Elternratsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht und dem Sitzungsgeheimnis auch über ihre Amtszeit hinaus. Es dürfen keine vertraulichen Informationen weitergegeben werden.

- 12.5. Die Protokolle der Elternratssitzungen werden durch die Schulleitung des Elternrates allen Elternratsmitgliedern per Mail zugestellt und in einem Ordner im Lehrerzimmer aufbewahrt, wo er den Elternratsmitgliedern und Klasseneltern auf Anfrage zugänglich ist.
- 12.6. Die Schulleitung informiert das zuständige Schulpflegemitglied regelmässig. Das zuständige Schulpflegemitglied nimmt einmal pro Jahr an den ER-Sitzungen der verschiedenen Schulinheiten teil und stellt so die direkte Verbindung zur Schulpflege her.
- 12.7. Der Elternrat wird namentlich auf der Homepage der Schule publiziert.

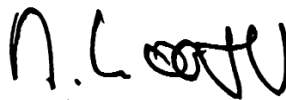
13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Änderungen des Reglements müssen durch alle Mitglieder des einzelnen Elternrats D-ER, F-ER, H-ER mit dem einfachen Mehr beschlossen werden. Sie müssen von den Schulkonferenzen geprüft und von der Schulpflege genehmigt werden.

14. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 16. Juni 2014 mit Beschluss Nr. 29 genehmigt und auf 18. August 2014 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bestehenden Reglemente.


SCHULPFLEGE DIETLIKON



Marcel Looser
Schulpräsident



Eva Schuster Michel
Leitung Schulverwaltung



«Das Wohl der Kinder
liegt mir am Herzen – ich
möchte dazu meinen
Beitrag leisten.»